

VOLLMACHT ZUR ABHOLUNG VON GELDLEISTUNGEN/RENTE

Version: 2026

1. Daten des Vollmachtgebers (Berechtigter)

Der/Die Unterzeichnete:

Steuernummer:

Geboren in: am:

Wohnhaft in:

Ausweisdokument (Art und Nr.):

2. Daten des Bevollmächtigten (Abholer)

Bevollmächtig Herr/Frau:

Steuernummer:

Geboren in: am:

Wohnhaft in:

Ausweisdokument (Art und Nr.):

3. Gegenstand der Vollmacht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, folgende Vorgänge durchzuführen:

Stelle/Institution (Adresse):

Betrag (falls bekannt): €

Zeitraum:

Art der Leistung:

Rentenzahlung Postanweisung (Zahlungsanweisung) Überweisung

Barauszahlung

Sonstiges:

Berechtigungen:

Abhebung des oben genannten Betrags Unterschrift von Zahlungsquittungen und Belegen

Anfrage von Informationen zum Zahlungsstatus

ACHTUNG – WICHTIGE EINSCHRÄNKUNGEN

Diese Vollmacht berechtigt ausschließlich zur Abholung von Geldleistungen und zum Unterzeichnen von Empfangsbestätigungen.

Der Bevollmächtigte ist NICHT berechtigt:

- Zahlungsmodalitäten zu ändern
- Bankverbindungen zu ändern
- Verträge oder Vereinbarungen abzuschließen
- Auf Leistungen zu verzichten
- Dauerhafte Änderungen vorzunehmen

Der abgeholte Betrag muss vollständig und unverzüglich an den Vollmachtgeber übergeben werden.

4. Gültigkeit

Diese Vollmacht ist gültig:

- für die einmalige Abholung am:
- für den Zeitraum von: bis:
- für regelmäßige Abholungen bis auf Widerruf

5. Anhänge

- Kopie des Ausweisdokuments des Vollmachtgebers (obligatorisch)
- Kopie des Ausweisdokuments des Bevollmächtigten (obligatorisch)
- Nachweis der Leistungsberechtigung (Rentenbescheid, Zahlungssavis, etc.)
- Sonstiges:

Ort: Datum:

Unterschrift des Vollmachtgebers

Unterschrift des Bevollmächtigten
(zur Kenntnisnahme und Annahme)

Hinweis: Diese Vollmacht ist für Geldabhebungen bei Postfilialen, Banken und Rentenkassen gültig. Der Bevollmächtigte trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und vollständige Weiterleitung des abgeholten Betrags an den Vollmachtgeber. Bei Beträgen über 1.000 € kann eine notarielle Beglaubigung erforderlich sein.